

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/9/26 B885/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

## **Index**

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

B-VG Art144 Abs3

StGG Art8 / Verletzung keine

VStG 1950 §35 litc

EGVG 1950 ArtIX Abs1 Z1

## **Leitsatz**

Gesetzmäßige Festnehmung gemäß §35 litc VStG 1950; Betreten auf frischer Tat gegeben; Übertretung nach ArtIX Abs1 Z1 EGVG 1950; keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit

## **Rechtssatz**

Daß das auf einer von Fußgängern frequentierten Straße gesetzte Verhalten des Beschwerdeführers (Urinieren zum PKW) den Verdacht einer Übertretung nach ArtIX Abs1 Z1 EGVG begründete, bedarf nach Ansicht des Gerichtshofs im Hinblick auf seine ständige Rechtsprechung (s. zB VfSlg. 10974/1986 mit weiteren Judikaturhinweisen) keiner näheren Begründung und wird im übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers geht aus der Anzeige jedoch klar hervor, daß die beiden intervenierenden Sicherheitswachebeamten (auch) das Urinieren des Beschwerdeführers wahrnahmen und ihn diesbezüglich abmahnten.

Dafür, daß die Dauer der verwaltungsbehördlichen Verwahrung des Beschwerdeführers - entgegen §36 VStG (idF vor der Novelle BGBl. 516/1987) - nicht gerechtfertigt war, fehlt nach der Aktenlage jeder Anhaltspunkt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß weder die Festnehmung noch die darauffolgende Verwahrung des Beschwerdeführers dem Gesetz widersprach und somit eine Verletzung des durch Art8 StGG und Art5 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit nicht stattfand.

Der Verfassungsgerichtshof hatte die Gesetzmaßigkeit der Festnehmung und Verwahrung des Beschwerdeführers schlechthin zu untersuchen, weshalb für eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt einfachgesetzlich garantierter Rechte kein Raum bleibt. Der vom Beschwerdeführer hilfsweise gestellte Antrag auf Beschwerdeabtretung an den Verwaltungsgerichtshof war daher abzuweisen (vgl. auch dazu VfSlg. 10974/1986).

## **Entscheidungstexte**

- B 885/86

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1989 B 885/86

## **Schlagworte**

Festnehmung, Verwaltungsstrafrecht, Ordnungsstörung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B885.1986

## **Dokumentnummer**

JFR\_10109074\_86B00885\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>